

Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
I. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten.....	5
1. Grundsätzliches.....	5
2. Landkreis Marburg-Biedenkopf.....	5
2.1 Kreistag.....	5
2.2 Kreisausschuss.....	6
2.3 Beteiligungsmanagement.....	6
3. Eigenbetriebe.....	6
3.1 Grundsätzliches.....	6
3.2 Kreistag.....	7
3.3 Betriebskommission.....	7
3.4 Betriebsleitung.....	7
4. Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen.....	7
4.1 Grundsätzliches.....	7
4.2 Gesellschaftsvertrag.....	7
4.3 Gesellschafterversammlung.....	7-8
4.4 Geschäftsführung.....	8
4.4.1 Grundsätzliches.....	8
4.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	8
4.4.3 Zusammensetzung, Vertretung und Binnenorganisation.....	8-9
4.4.4 Vergütung.....	9
4.4.5 Interessenkonflikte.....	9
4.4.6 Verschwiegenheit.....	9
5. Minderheitsbeteiligungen und Mitgliedschaften.....	10
II. Transparenz und Kontrollmaßnahmen.....	10
1. Wirtschaftsplan.....	10
1.1 Grundsätzliches.....	10
1.2 Inhalte.....	10-11
1.3 Planungszeitraum, -zeitpunkt.....	11
2. Berichtswesen.....	12
2.1 Grundsätzliches.....	12
2.2 Quartalsbericht.....	12

2.2.1 Grundsätzliches.....	12
2.2.2 Inhalte und Form.....	12
2.2.3 Zeitpunkt und Berichtszeitraum.....	13
2.3 Beteiligungen und Mitgliedschaften.....	13
2.4 Stiftungen.....	13
3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	13
3.1 Jahresabschluss.....	13
3.1.1 Grundsätzliches.....	13
3.1.2 Abschlussprüfung.....	14
3.1.3 Vorlagenfrist.....	14
3.2 Spartenkonzernabschluss.....	14
3.3 Gesamtabschluss.....	14
3.3.1 Grundsätzliches.....	14
3.3.2 Ablauf.....	15
3.4 Interne Revision.....	15
4. Beteiligungsbericht.....	15
4.1 Grundsätzliches.....	15
4.2 Vorlagenfrist.....	15
5. Unterrichtsrechte, Prüfungsrechte und Prüfungspflichten.....	15
5.1 Erfüllung der Pflichten aus § 123 HGO.....	15
5.2 Prüfrechte und Prüfpflichten der Revision.....	16
III. Inkrafttreten.....	16
Anlagen.....	17

EINLEITUNG

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist als Gesellschafter an zahlreichen Unternehmen und Organisationen beteiligt oder gehört ihnen an. Weitere unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen können dazu kommen. Sowohl gesetzliche als auch vom Kreistag formulierte Aufgaben werden in bedeutendem Umfang von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften wahrgenommen. Darüber hinaus sind vielfältige Verflechtungen zu Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Form von Anteilen oder Beteiligungen sowie Mitgliedschaften in privatrechtlichen Vereinigungen gegeben.

Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, den Mitgesellchaftern und den Beteiligungsunternehmen. Jeder der beteiligten Akteure hat eine wichtige Funktion.

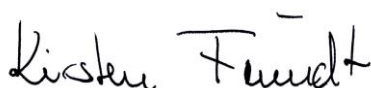
Der Landkreis übernimmt wirtschaftliche und politische Verantwortung und trägt unternehmerische Risiken. Umgekehrt müssen die Gesellschaften und Institutionen den Interessen des Kreises dienen, indem sie die übertragenen Aufgaben effizient erfüllen.

In jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis ist es daher wichtig, das allem voran stehenden öffentlichen Interesse mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen. Dabei sollen die unternehmerischen Entscheidungsspielräume nicht eingeschränkt werden. Es muss ein Steuerungsinstrumentarium geschaffen werden, welches die Gesamtsteuerung von Vermögen und Liquidität, Leistung und Qualität sowie Erfolg und Wirtschaftlichkeit gewährleistet.

Damit die politisch legitimierten Kontrollinstanzen trotz der stetig steigenden Komplexität des Systems und der Informationen ihrer Verantwortung gerecht werden können, indem sie die Strategien festlegen und Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen, ist ein wirksames Beteiligungsmanagement erforderlich.

Die nachfolgende Beteiligungsrichtlinie regelt hierfür die Grundsätze. Die Einhaltung der Richtlinie durch alle Akteure (Politik, Verwaltung und Beteiligungen) ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Beteiligungsmanagement. Die Regelungen der Beteiligungsrichtlinie sollen, jedoch in abgeschwächter Form, auch für die Minderheitsbeteiligungen des Landkreises gelten.

Die 143. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2010: Landkreise“, die vom Hessischen Rechnungshof durchgeführt wurde, hat zudem deutlich gemacht, dass eine zeitnahe Information und eine zielgerichtete Steuerung die Voraussetzungen für eine funktionierende Beteiligungsverwaltung sind. Den Rahmen hierfür soll die Beteiligungsrichtlinie abstecken.



Kirsten Fründt
Landrätin

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HKO	Hessische Kreisordnung
HRA, HRB	Handelsregister Abteilung A, Abteilung B
KG	Kommanditgesellschaft
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

I. ZUSTÄNDIGKEITEN UND ZUSAMMENWIRKEN DER BETEILIGTEN

1. Grundsätzliches

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf darf sich im Rahmen der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit den Regelungen des dritten Abschnitts des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wirtschaftlich betätigen.

Die Strategie und Geschäftspolitik der einzelnen Unternehmen soll bzw. muss sich dabei in die strategischen Ziele des „Konzerns Landkreis Marburg-Biedenkopf“ einordnen.

Die Unternehmen sind so zu führen, dass sowohl der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen sollte so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Hierdurch darf der öffentliche Zweck allerdings nicht beeinträchtigt werden.

Die Richtlinie gilt für die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Sofern einzelne Regelungen auch im Rahmen der rechtlichen Sonderbeziehungen zur Sparkasse Marburg-Biedenkopf gelten, wurden diese im Vorfeld mit dem Vorstand der Sparkasse auf Grund der Empfehlungen der 156. Vergleichenden Prüfung „Betätigung bei Sparkassen“ des Hessischen Rechnungshofes abgestimmt.

Als Anlage 3 ist dieser Richtlinie eine Übersicht der aktuellen Beteiligungsverhältnisse des Landkreises beigefügt, mit Hinweisen zur Anwendung der Beteiligungsrichtlinie. Diese Anlage wird nach Bedarf regelmäßig ohne weitere Behandlung in den Beschlussgremien durch das Beteiligungsmanagement aktualisiert, z. B. bei dem Beitritt des Landkreises zu neuen Gesellschaften.

2. Landkreis Marburg-Biedenkopf

2.1. Kreistag

Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungen des Landkreises im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß § 30 HKO tätig.

Ihm obliegt gemäß § 29 Abs. 1 HKO außerdem die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Entscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen des Konzerns. Der Kreistag nimmt grundsätzlich alle die Beteiligungen betreffenden Berichte über die Ausschüsse des Kreistages, insbesondere über den Haupt- und Finanzausschuss, entgegen.

Im Rahmen der Überwachung der gesamten Verwaltung gem. § 29 Abs. 2 HKO überwacht der Kreistag auch das Beteiligungsmanagement sowie die diesbezügliche Geschäftsführung des Kreisausschusses.

Der Kreistag hat mindestens einmal in jeder Wahlzeit darüber zu befinden, ob die wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können, § 52 HKO i. V. m. § 121 Abs. 7 HGO.

2.2. Kreisausschuss

Die Vertretung in den Beteiligungsgesellschaften obliegt dem Grunde nach gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 125 HGO dem Kreisausschuss. Kraft Amtes vertritt der Landrat/die Landrätin den Kreisausschuss und somit den Landkreis in allen Beteiligungen. Sie bzw. er kann sich von Kreisausschussmitgliedern vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann andere Vertreterinnen oder Vertreter benennen.

2.3. Beteiligungsmanagement

Die Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises Marburg-Biedenkopf sind dem Beteiligungsmanagement zugeordnet. Organisatorisch ist das Beteiligungsmanagement im Fachbereich Organisation und Personalservice, Fachdienst Liegenschaften und Beteiligungen, abgebildet.

Das Beteiligungsmanagement ist Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem die Beteiligung haltenden Landkreis Marburg-Biedenkopf. In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen und den Landkreis Marburg-Biedenkopf gleichermaßen. Ebenso unterstützt das Beteiligungscontrolling die Entscheidungsprozesse des Landkreises als Anteilshalter. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, werden dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Kompetenzen übertragen. Hierzu gehört auch das Recht des Beteiligungsmanagements, an Sitzungen des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Vorstandes oder der Betriebskommission mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern dies nicht durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist.

Die Arbeit des Beteiligungsmanagements gliedert sich in die Bereiche Beteiligungsverwaltung, Mandatsbetreuung und Beteiligungscontrolling.

Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung sind die wesentlichen Unterlagen der Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. Dazu gehören insbesondere Satzungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Unterlagen sowie Niederschriften der Sitzungen der Organe, Prüfberichte, Zwischenberichte und wesentliche Verträge (z. B. Gewinnabführungsverträge, Geschäftsführerverträge und Geschäftsbesorgungsverträge). Zur Beteiligungsverwaltung gehört auch die Überprüfung der Einhaltung von formalen Kriterien durch die jeweilige Organisation.

Kern der Mandatsbetreuung ist die fachliche Unterstützung der in den Beteiligungsgremien für den Landkreis tätigen und von ihm entsandten Mitglieder. Hierzu zählt die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung und die Abgabe von Empfehlungen. Auch die Organisation von Seminaren fällt in den Bereich der Mandatsbetreuung.

Die Bereitstellung steuerungsrelevanter Informationen ist Gegenstand des Beteiligungscontrollings. Dies wiederum dient der Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Auch die (Weiter-) Entwicklung eines Kennzahlensystems für ein Finanz- und Leistungscontrolling fällt hierunter.

3. Eigenbetriebe

3.1. Grundsätzliches

Dem Kreistag steht gemäß §§ 29, 30 HKO das Recht zu, Eigenbetriebe zu errichten. Eigenbetriebe sind, als wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Sondervermögen des Landkreises im Sinne des § 115 HGO.

3.2. Kreistag

Der Kreistag entscheidet über die Grundsätze, nach denen die Eigenbetriebe des Landkreises gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Seine ausschließlichen Rechte ergeben sich aus den §§ 29 und 30 HKO, § 5 EigBGes sowie den Regelungen der jeweiligen Betriebssatzung.

3.3. Betriebskommission

Die Zusammensetzung der Betriebskommission ergibt sich aus § 6 EigBGes in Verbindung mit der jeweiligen Betriebssatzung. Ihre Zuständigkeiten sind in § 7 EigBGes sowie der jeweiligen Betriebssatzung geregelt. Eine Geschäftsordnung soll erlassen werden.

3.4. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Einschränkungen durch §§ 3 bis 9 EigBGes selbständig. Vertretungsbefugnisse und Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus den §§ 3 und 4 EigBGes sowie der Betriebssatzung und arbeitsvertraglicher Regelungen. Die Betriebsleitung kann aus einem oder mehreren Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern bestehen. Sollte sie aus mehreren Personen bestehen, so bestellt der Kreisausschuss eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur ersten Betriebsleiterin oder zum ersten Betriebsleiter, sofern die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt, § 2 EigBGes. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen ist eine Geschäftsordnung vom Kreisausschuss unter Zustimmung der Betriebskommission zur Regelung der Geschäftsverteilung zu erlassen.

4. Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen

4.1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für unmittelbare wie mittelbare Eigengesellschaften. Eigengesellschaften sind rechtlich und wirtschaftlich aus der Kommunalverwaltung ausgegliederte GmbHs oder AGs, an denen der Landkreis 100% der Anteile hält. Bei qualifizierten Mehrheitsbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mehr als 75 % ist darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen ebenfalls angewendet werden.

Die nachfolgenden Regelungen sollen aber auch sinngemäß Anwendung bei den Mehrheitsbeteiligungen, mit einer Beteiligungsquote von 50 % und mehr, finden.

4.2. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens. Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt, sollten einheitliche Regelungen durch die Gesellschafterversammlung für die Beteiligungen des Landkreises festgeschrieben werden. Hierbei ist die Angemessenheit im Hinblick auf Größe und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens zu beachten.

4.3. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihre Zuständigkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

Gesellschafterversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben

werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafterinnen und Gesellschafter müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten. Hierzu ist insbesondere auch das rechtzeitige Versenden von Beschlussvorlagen erforderlich.

4.4. Geschäftsführung

4.4.1. Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und – sofern vorhanden – des Aufsichtsrates unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und unter Berücksichtigung des Gemeinwohls herbeizuführen. Die vorliegenden Beteiligungsrichtlinien sind zu beachten.

Bei ihren Entscheidungen und Planungen hat sich die Geschäftsführung an den strategischen Zielen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu orientieren und der öffentlichen Aufgabe des Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung unterstützt die Gesellschafterversammlung und – sofern vorhanden – den Aufsichtsrat aktiv bei der Entwicklung neuer strategischer Ziele.

4.4.2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung soll für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Unternehmensziele abgestimmte klare operative und nach Möglichkeit messbare Zielvorgaben definieren.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagements Sorge zu tragen. Diesbezüglich sollten gesonderte Regelungen getroffen werden.

Die Geschäftsführung soll ein den jeweiligen Bedürfnissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen einrichten. Hierbei sind insbesondere die Regelungen aus Kapitel II Nr. 2 zu beachten.

Die Geschäftsführung hat ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung zu treffen. In korruptionsanfälligen Bereichen ist neben anderen geeigneten Maßnahmen insbesondere auch das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen.

Die Geschäftsführung stellt bei der Vergabe von Aufträgen sicher, dass die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Eine funktionierende interne Revision ist in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße sicherzustellen.

Bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften hat die Geschäftsführung die Zustimmung des zuständigen Organs vor Abschluss einzuholen. Sofern die vorherige Zustimmung nicht oder nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, sind im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4.4.3. Zusammensetzung, Vertretung und Binnenorganisation

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Bei mehreren Mitgliedern ist die Gesamtvertretungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Vom Aufsichtsrat, in Ermangelung eines Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung, ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der

Geschäftsführung, deren Zusammenarbeit – einschließlich erforderliche Beschlussmehrheit (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) bei der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Aufgaben – sowie die Vertretung regelt. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.

Eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (Generalhandlungsvollmacht) soll nur in dringenden Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden. Von einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB soll nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

4.4.4. Vergütung

Die wesentlichen Inhalte der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung (insbesondere Vergütungs- und ggf. Versorgungsregelungen) sind vom Aufsichtsrat, in Ermangelung eines Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung, zu beschließen, sofern nicht bereits im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Für den Abschluss der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung ist die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, in Ermangelung eines Aufsichtsrates die oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, zuständig.

Im Anstellungsvertrag ist die Zustimmung der Veröffentlichung der Bezüge im Rahmen des § 123a Abs. 2 S. 2 HGO sicherzustellen.

Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist zustimmungspflichtig.

4.4.5. Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat, in Ermangelung eines Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung, offen zu legen und die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung zu informieren. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. diesen nahestehenden Personen und dem Unternehmen dürfen nur abgeschlossen werden, soweit diese unvermeidbar sind. Sie haben den branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, in Ermangelung eines Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung.

4.4.6. Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Sie haben sicherzustellen, dass auch von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführung dem Unternehmen gegenüber ggs. auf Schadenersatz. Es ist zu prüfen, ob die Organtätigkeit im Interesse des Unternehmens beendet werden muss.

5. Minderheitsbeteiligungen und Mitgliedschaften

Für Gesellschaften, in denen der Landkreis Marburg-Biedenkopf über weniger als 50 % der Stimmrechte bzw. Anteile verfügt, sowie für Zweckverbände, bzw. Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in diesen, sollen die Regelungen unter Ziffer 3 und 4 sinngemäß angewendet werden.

II. TRANSPARENZ UND KONTROLLMAßNAHMEN

1. Wirtschaftsplan

1.1. Grundsätzliches

Die Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- 5-jährigem Finanzplan und
- Stellenübersicht

aufzustellen und den zuständigen Gremien bzw. Organen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen können.

Mit dem Wirtschaftsplan ist den Gremien bzw. Organen jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen, die das laufende Jahr, das Planjahr sowie die drei folgenden Jahre umfasst, vgl. § 19 Nr. 1 EigBGes. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landkreises auswirken, beizufügen. Diese soll ebenfalls das laufende Jahr, das Planjahr sowie die drei folgenden Jahre umfassen, vgl. § 19 Nr. 2 EigBGes.

Die Wirtschafts- und fünfjährigen Finanzpläne haben das strategische Unternehmenskonzept, qualitative und quantitative Zielvereinbarungen sowie gegebenenfalls Vorgaben der Haushaltsplanung des Landkreises zu berücksichtigen.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und den zuständigen Gremien bzw. Organen zur Beschlussfassung vorzulegen, vgl. § 15 Abs. 2 EigBGes. Die diesbezüglichen Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes sollen bei den Eigengesellschaften sinngemäß angewendet werden.

1.2. Inhalte

Für die Erstellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes sowie der zugehörigen Muster bindend (siehe ANLAGE 1 Muster Vermögens- und Finanzplan, nach jeweils aktuell gültigen Erlass). Kapitalgesellschaften und Zweckverbände sollen diese Vorschriften sinngemäß anwenden.

Der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:

- Ansätze des Planjahres
- Planansatz des Vorjahres

- Ist-Zahlen des Vorvorjahres

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplanes sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Soweit möglich und sofern nicht wichtige Gründe (z. B. gesetzliche Vorgaben) Abweichungen erforderlich machen, soll der Erfolgsplan der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgen, um eine Vergleichbarkeit von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zu ermöglichen, vgl. § 16 Abs. 1 EigBGes.

Bestehen mehrere Betriebszweige bzw. mehrere Betriebsstätten, so sind die Werte für jeden Betriebszweig bzw. für jede Betriebsstätte separat und für den Eigenbetrieb oder die Gesellschaft in Summe darzustellen, sofern dies zweckdienlich ist. Die Entscheidung hierüber ist in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement zu treffen.

Im Vermögensplan sind die Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Investitionsgruppen zusammengefasst aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben sind gesondert darzustellen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen ggf. mit Varianten, Notwendigkeit der Maßnahmen, Art der Ausführung, Bau- und Beschaffungskosten, wirtschaftliche Auswirkungen). Wesentliche Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Vermögensplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vorliegen und das zuständige Organ zugestimmt hat.

In den Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehene Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind entsprechend zu erläutern.

Die der mittelfristigen Finanzplanung zugrundeliegenden Annahmen und wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

Die Stellenübersicht soll die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollzeitäquivalenten sowie ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen enthalten. Dies jeweils für das Planjahr, das Vorjahr und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern.

1.3. Planungszeitraum, -zeitpunkt

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und der Mehrheitsbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mehr als 50 % sollen so rechtzeitig erstellt werden, dass eine Einbindung in den Haushaltsplan des Landkreises erfolgen kann. Die entsprechenden Termine werden seitens des Landkreises vorgegeben. Betreffend Leistungsaustauschbeziehungen hat eine Abstimmung mit dem Landkreis sowie untereinander so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Terminvorgaben des Landkreises eingehalten werden können.

2. Berichtswesen

2.1. Grundsätzliches

Bei den Eigenbetrieben, Eigengesellschaften und den Mehrheitsbeteiligungen des Landkreises mit einer Beteiligungsquote von über 75 % sollen das Beteiligungsmanagement sowie die jeweilig zuständigen Gremien vierteljährlich über die Entwicklung der Unternehmen informiert werden (Quartalsberichte). Details hierzu finden sich im Kapitel II. 2.2 Quartalsbericht. Der Beteiligungsdezernentin oder dem Beteiligungsdezernenten bleibt es vorbehalten, weitergehende Festlegungen zu treffen.

Darüber hinaus ist dem Beteiligungsmanagement und den zuständigen Gremien zeitnah über jede Entwicklung zu berichten, die den Bestand oder die Ziele des Unternehmens gefährdet bzw. gefährden könnte (Ad-hoc-Bericht). Im Zweifel ist über die Information der Gremien in Absprache mit dem Beteiligungsmanagement zu entscheiden.

Dem Kreisausschuss steht darüber hinaus, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften, das Recht zu, von den Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Gesellschaften Auskunft zu verlangen, § 125 Abs. 1 S. 5 HGO.

Die Berichtsintensität richtet sich im Übrigen nach der kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung und dem Risikopotenzial für den Kreishaushalt.

2.2 Quartalsbericht

2.2.1 Grundsätzliches

Die Betriebsleitung bzw. Geschäftsführung des Eigenbetriebes, der Eigengesellschaft sowie der Mehrheitsbeteiligung mit einer Beteiligungsquote von über 75 % hat den Kreisausschuss und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (§ 21 EigBGes). Die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 90 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz, die für die Eigenbetriebe geltenden Regelungen sollen analog angewendet werden. In jedem Fall sind die Berichte an den Kreisausschuss weiter zu leiten.

Mit den Berichten soll die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und die Abwicklung des Vermögensplans aufgezeigt und über die Situation des Unternehmens in fachlicher Hinsicht informiert werden.

2.2.2 Inhalte und Form

Die Berichte beinhalten einen Zahlen- und einen Erläuterungsteil. Es sollen hierzu die beigefügten Muster verwendet werden [siehe ANLAGE 2, nach aktuell gültigem Erlass].

Der Erläuterungsteil soll Angaben zu den wichtigsten Plan-Ist-Abweichungen des betreffenden Quartals enthalten. Es soll eine Einschätzung abgegeben werden, ob das geplante Jahresergebnis eingehalten werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die hauptsächlichen Ursachen hierfür anzuführen. Dies gilt auch bei größeren Verschiebungen, bei denen dennoch annähernd das geplante Ergebnis erreicht wird.

2.2.3 Zeitpunkt und Berichtszeitraum

Die Berichte sollen spätestens am Ende des auf das Quartalsende folgenden Monats dem Beteiligungsmanagement vorliegen und zeitnah in den zuständigen Gremien Eingang finden. Für die Vorlage der Quartalsberichte ist eine besondere Sitzung der Gremien nicht erforderlich. Vielmehr ist eine schriftliche Übersendung an die Mitglieder der zu informierenden Organe immer dann ausreichend, wenn sich keine gravierenden Abweichungen von der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Entwicklung erkennen lassen. Nachdem die Unterrichtung von Betriebskommission oder Aufsichtsrat erfolgte, ist der Quartalsbericht dem Kreisausschuss vorzulegen.

Die Berichte betreffen immer den Zeitraum vom 01. Januar des Jahres bis zum Ende des jeweiligen Quartals.

2.3 Beteiligungen und Mitgliedschaften

Die Personen, welche den Landkreis in den Gremien von Gesellschaften, Verbänden und Genossenschaften vertreten, sollen dem Beteiligungsmanagement und dem Kreisausschuss regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung berichten. Die Berichte sollen einen Überblick über die wirtschaftliche Lage, die Entwicklung des Unternehmens und mögliche Risiken geben. Die Häufigkeit der Berichterstattung wird im Übrigen in Absprache mit dem Beteiligungsmanagement von der Beteiligungsdezernentin oder dem Beteiligungsdezernenten individuell festgelegt.

Die sinngemäße Anwendung bzw. die Orientierung an den grundsätzlichen Regelungen unter Ziffer 2.1 wird für Minderheitsbeteiligungen und Mitgliedschaften empfohlen. Die unter Ziffer 2.1 beschriebenen Ad-hoc-Berichte sind bei Bedarf in jedem Fall zu erstatten.

2.4 Stiftungen

Über den Geschäftsverlauf der Stiftungen des Landkreises ist dem Beteiligungsmanagement und dem Kreisausschuss regelmäßig – mindestens jährlich – zu berichten. Hierbei soll es sich um einen rein der Information dienenden erweiterten Jahresbericht handeln. Die Regelungen zur Ad-hoc-Berichterstattung gelten sinngemäß, Ziffer 2.1.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

3.1 Jahresabschluss

3.1.1 Grundsätzliches

Die Jahresabschlüsse sind entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen sowie der in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen festgelegten Ergänzungen zu erstellen.

Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mehr als 75 % haben einen vorläufigen Jahresabschluss im 1. Quartal des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres dem Beteiligungsmanagement vorzulegen.

Unabhängig von der Größe des Unternehmens sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, vgl. § 122 HGO.

3.1.2 Abschlussprüfung

Es soll überprüft werden, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen den prüfenden Personen, dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung zur Abschlussprüfung im Wege stehen. Bei bestehendem Klärungsbedarf ist von den entsprechenden Personen der Prüfungsgesellschaft eine diesbezügliche Erklärung zu verlangen. Es ist festzustellen, ob die Prüfungsgesellschaft in den vergangenen Jahren für das Unternehmen beratend tätig war.

Ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft soll spätestens nach fünf Jahren erfolgen. Es sind hierzu Angebote von mindestens drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einzuholen. Die bisherige Prüfungsgesellschaft soll nicht mehr zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die Prüfungsgesellschaft ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Unternehmen im Konzernverbund Landkreis Marburg-Biedenkopf handelt. Zuständige Prüfungseinrichtung für den zusammengefassten Gesamtabschluss ist die mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes beauftragte Revision. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Rahmen der Auftragsvergabe zu ermächtigen und zu verpflichten, der Revision für die Prüfung des zusammengefassten Gesamtabschlusses die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

3.1.3 Vorlagenfrist

Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des Monats April, spätestens aber zum Ende des Monats Mai des folgenden Geschäftsjahres beim Beteiligungsmanagement vorliegen. Auf Basis des Entwurfs sollte vor Abschluss der Prüfung ein Gespräch zwischen den Personen der Prüfungsgesellschaft, der Betriebsleitung bzw. Geschäftsführung und dem Beteiligungsmanagement über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung stattfinden.

Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

3.2 Spartenkonzernabschluss

Dem Kreisausschuss bleibt es vorbehalten, bei Eigenbetrieben und Eigengesellschaften, für einzelne Bereiche einen Spartenkonzernabschluss zu fordern.

3.3 Gesamtabschluss

3.3.1 Grundsätzliches

Der Landkreis ist verpflichtet, erstmals zum Stichtag 31.12.2015, einen Gesamtabschluss aufzustellen, § 112 (8) HGO. Die Aufstellung erfolgt durch den Fachbereich Finanz- und Kassenmanagement nach den Regelungen des § 112 (8) HGO und der §§ 53 bis 55 GemHVO sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Eigenbetriebe, Gesellschaften, Zweckverbände, Stiftungen und weiteren Aufgabenträger sind zur Mitwirkung verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Informationen in entsprechender Form.

3.3.2 Ablauf

Das Verfahren sowie weitere Festlegungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses werden in einer gesondert zu erlassenden Richtlinie vom Kreistag geregelt.

3.4 Interne Revision

Die Betriebsleitung bzw. Geschäftsführung hat darauf zu achten, dass eine Interne Revision gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sollte, bei Eigenbetrieben und bei Gesellschaften, an denen der Landkreis eine Mehrheitsbeteiligung hält, die Unterstützung der Revision in Anspruch genommen werden. Bei Gesellschaften, an denen der Landkreis eine Minderheitsbeteiligung hält, ist die Unterstützung der Revision in Abstimmung möglich.

4. Beteiligungsbericht

4.1 Grundsätzliches

Dem Beteiligungsmanagement obliegt die Erstellung des Beteiligungsberichts gemäß § 123a HGO. Unabhängig von der Beteiligungsquote und der Art der Rechnungslegung werden alle Beteiligungsorganisationen in den jährlichen Beteiligungsbericht des Landkreises Marburg-Biedenkopf aufgenommen. Über den, in § 123a HGO festgelegten, gesetzlichen Mindestumfang hinaus können in Absprache mit der Beteiligungsdezernentin oder dem Beteiligungsdezernenten weitere Inhalte vom Beteiligungsmanagement aufgenommen werden.

4.2 Vorlagenfrist

Die Unternehmen haben sicherzustellen, dass die Wirtschaftsprüferberichte über die Prüfung ihrer testierten Jahresabschlüsse, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht, bis spätestens Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Beteiligungsmanagement vorliegen. Sofern erforderliche Daten nicht aus den Jahresabschlussberichten ersichtlich sind, haben die Unternehmen die Informationen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements ergänzend innerhalb einer angemessenen, vom Beteiligungsmanagement vorgegebenen, Frist bereitzustellen. Der Beteiligungsbericht eines Wirtschaftsjahres soll so rechtzeitig erstellt werden, dass er bis zum Ende des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Kreistag vorgelegt werden kann.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme werden die Bürgerinnen und Bürger durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen. Der Bericht wird in digitaler Form auf den Internetseiten des Landkreises zur Verfügung gestellt.

5. Unterrichtsrechte, Prüfungsrechte und Prüfungspflichten

5.1 Erfüllung der Pflichten aus § 123 HGO (Abschlussprüfung und Bericht)

Der Landkreis stellt sicher, dass die in § 123 HGO in Verbindung mit §§ 53 und 54 HGrG genannten Unterrichts- und Prüfungsrechte im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung und Berichterstellung in den Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen festgelegt werden bzw. verfolgt er dieses Ziel in den Fällen des § 123 Abs. 2 HGO bei Minderheitsbeteiligungen.

5.2 Prüfrechte und Prüfpflichten der Revision

Der Revision können gemäß § 131 Abs. 2 HGO weitere Prüfungsaufgaben per Beschluss der Kreisorgane übertragen werden.

III. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie wurde vom Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 12.02.2016 beschlossen und tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

gez.:

Kirsten Fründt
Landrätin

Anlagen:

Anlage 1:

Muster Vermögensplan (lt. aktuell gültigen Erlass vom 09. März 2012)
Muster Finanzplan (lt. aktuell gültigen Erlass vom 09. März 2012)
Muster Stellenübersicht

Anlage 2:

Muster Quartalsbericht (Erfolgsplan)
Muster Quartalsbericht (Vermögensplan)

Anlage 3:

Anwendung der Beteiligungsrichtlinie